

An-/Abmeldung Hundesteuer

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- 1. Hund im Haushalt
- 2. Hund im Haushalt
- 3. bzw. jeder weitere Hund im Haushalt

Angaben zum Hundehalter:

(vom Amt auszufüllen) KU:

Nachname / Vorname:	
Anschrift / Wohnadresse:	
PLZ / Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	
Datum der An-/Abmeldung:	
Begründung Abmeldung:	

Angaben zum Tier:

Chip-Code:	
Hundemarkennummer:	
Rufname:	
Rasse:	
Farbe:	
Geschlecht:	
Wurfdatum:	
Verwendung des Hundes:	
Anmerkung:	

Das Tier ist registriert bei:

- ANIMALDATA / PETCARD
- Heimtierdatenbank des Bundesministeriums für Gesundheit

Ich suche um Befreiung der Hundesteuer an.

Begründung:

- Bezieher der Mindestpension mit Ausgleichszulage
- Hund mit besonderer Verwendung (z.B.: Blindenhund)
- Sanitätshund (Assistenz-/Therapiehund)
- Diensthund
- Sonstige Begründung:

Im Falle einer Befreiung müssen die entsprechenden Unterlagen/Nachweise gleichzeitig mit diesem Ansuchen eingereicht werden. Ansonsten kann keine Steuerbefreiung gewährt werden.

Mir ist bekannt, dass jede Änderung, die den gänzlichen Wegfall der Voraussetzungen für diese Befreiung bildet, binnen einer Woche bei der Stadtgemeinde Imst anzuzeigen ist. Bei Nichtbeachtung erlischt die Befreiung von der Hundesteuer mit sofortiger Wirkung. Die Hundesteuer wird für das betroffene Jahr gänzlich nachverrechnet.

Datum

Unterschrift

Erforderliche Beilagen

- Führerschein / Reisepass / Personalausweis des Hundehalters
- Auszug aus dem Impfpass bzw. Heimtierausweis des Hundes
- Nachweis Haftpflichtversicherung Hund gem. § 6a Abs. 8 lit. b Landes-Polizeigesetz
- Nachweis einer theoretischen Ausbildung zur Hundeführung (Sachkundenachweis)

Im Falle eines Befreiungsansuchens zusätzlich:

- Nachweis über den Bezug der Mindestpension (Pensionsbescheid)
- Nachweis über die Ausbildung/Verwendung des Hundes

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich mit der Verarbeitung Ihrer Daten auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, durch die Stadtgemeinde Imst, einverstanden. Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist und ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG).

Auszug aus §6a Abs. 8 lit. b bzw. §8 Abs. 1 lit. f **Landespolizeigesetz**:

Der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes hat der Behörde innerhalb eines Monats den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die das vom Hund ausgehende Risiko abdeckt, nachzuweisen.

Wer den ihm nach §6a Abs. 1, 8 oder 9 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500,- Euro zu bestrafen.